

miteinander

*Der Angehörigen/Betreuer*innen- NEWSLETTER #02*

Aktuelle Information zum Corona-Virus und die vorbeugenden Maßnahmen in unseren Pflegeeinrichtungen

Sehr geehrte Bewohner*innen,
sehr geehrte Betreuer*innen,
sehr geehrte Angehörige,

hiermit möchten wir Sie über den aktuellen Stand zum Corona-Virus und die Umsetzung der aktuell geltenden Verordnungen des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg in unseren Pflegeeinrichtungen informieren.

Besuchsregelung in den Pflegeeinrichtungen

Aufgrund der Corona Verordnung gilt bisher in den Einrichtungen der Spitalstiftung ein striktes Besuchsverbot. Auch wenn uns bewusst ist, welche Belastung dieses Besuchsverbot für Bewohner*innen und Angehörige bedeutet, muss es zum Schutz aller Bewohner*innen vor Infektionen weiterhin konsequent umgesetzt werden. Allerdings gibt es Möglichkeiten, unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen vom Besuchsverbot zuzulassen.

Um Ihnen trotzdem einen Besuch Ihrer Angehörigen zu ermöglichen, wird nun jede der spitälischen Einrichtungen individuelle Lösungen in Form von abgetrennten Besuchsräumen oder Begegnungszonen mit Abtrennungen und Abstandsvorrichtungen schaffen. Außerdem werden die Besuche von den Einrichtungen koordiniert werden müssen. Das Betreten der Wohnbereiche wird allerdings nach wie vor nicht möglich sein. Über die genaue Ausstattung und Organisation werden Sie individuell von Ihrer Einrichtung informiert.

Neuregelung der Ausgangsbeschränkungen

Seit dem 08.04.2020 gelten in Baden Württemberg in stationären Einrichtungen und für ambulant betreute Wohngemeinschaften weitreichende Ausgangsbeschränkungen. Seit dem 04.05.2020 ist das Verlassen der Einrichtung unter strengen Auflagen wieder möglich.

Dabei gilt folgendes:

- Die Bewohner*innen hat das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Bei Betreten der Einrichtung sind die Hände zu desinfizieren.
- Für den Aufenthalt außerhalb der Einrichtung gilt im öffentlichen Raum die allgemeine Regel gem § 1 Abs 1 Corona-VO, wonach der Aufenthalt wie bisher nur allein oder mit einer weiteren Person zulässig ist.
- Außerdem ist, wo immer möglich, der Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten.
- Wenn Bewohner ihre Angehörigen oder Freunden in deren Häuslichkeit besuchen, sind nur Kontakte bis zu maximal vier weiteren Personen erlaubt.

Desweiteren empfehlen wir bei Aufenthalten außerhalb der Einrichtung das Tragen einer Atemschutzmaske oder Alltagsmaske.

Bewohner*innen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind nach der Rückkehr zum Schutz der übrigen Bewohner*innen vor Infektionen verpflichtet, in den Gemeinschaftsbereichen und in einem Doppelzimmer für die Dauer von 14 Tagen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Bitte halten Sie sich im Interesse aller übrigen Bewohner*innen sowie unserer Mitarbeiter*innen an diese verbindlich vorgeschriebenen Regelungen. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Infektionsrisiko in unserer Einrichtung minimiert wird.

Diese Vorgaben werden bei einigen Bewohner*innen schwierig umzusetzen sein. Besonders für demenziell erkrankte Bewohner*innen, die nicht in der Lage sind, die Einrichtung eigenständig zu verlassen und die für die Infektionsvorbeugung sehr wichtigen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten, besteht faktisch weiter eine Ausgangsbeschränkung.

Wir weisen darauf hin, dass bei Nichteinhaltung der durch die Verordnung vorgegebenen Verhaltensregeln Schadensersatzpflichten drohen und Ihnen/Ihrem Angehörigen bei wiederholten Verstößen in letzter Konsequenz sogar der Heimvertrag gekündigt werden kann.

Bitte bedenken Sie deshalb vorher, ob ein Verlassen der Einrichtung, oder nicht doch ein Besuch wie oben beschrieben sinnvoll ist. Bitte sprechen Sie sich diesbezüglich mit den Einrichtungsleitungen ab.



SARS-CoV (Corona-Virus) Teststrategie für Alten- und Pflegeheime

Zur Vermeidung von Infektionsausbrüchen empfiehlt das Sozialministerium die intensive und zielgerichtete Testung von Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen. Zusätzlich soll die einmalige flächendeckende Testung aller Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen ermöglicht werden. Das Procedere der flächendeckenden Testung ist derzeit noch nicht abschließend geregelt. Wir werden Sie informieren sobald uns nähere Erkenntnisse vorliegen.

Für Fragen stehen Ihnen die Einrichtungsleitungen zur Verfügung
Wir bedanken uns für Ihr Verständnis zum Schutz unserer Bewohnerinnen und Bewohner.

Mit freundlichen Grüßen,

Annette Bortfeldt
Pflegermanagerin